jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/22 87/03/0042

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
92 Luftverkehr

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
LVR 1967 §25 Abs1;
LVR 1967 §28 Abs1;
LVR 1967 §4 Abs2;
VStG §25 Abs2;

Rechtssatz

Hat sich der einer Übertretung des § 25 Abs 1 LVR Besch damit verantwortet, er habe den diensthabenden Flugplatzbetriebsleiter (Pilot) also eine taugliche Person, mit der Aufgabe des Flugplanes vor dem Abflug beauftragt, dieser habe ihm nach anfänglichen Schwierigkeiten bekannt gegeben, dass man jetzt eine Verbindung habe, man werde den Flugplan gleich durchgeben, hätte es iSd § 25 Abs 2 VStG einer Befragung des Flugplatzbetriebsleiters als Zeuge bedurft, mag auch der Tonbandauszug über den Sprechfunkverkehr eher dafür sprechen, dass die Verantwortung des Besch nicht zutrifft.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung VerfahrensmangelSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel ZeugenbeweisSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des ParteiwillensBeweismittel Beschuldigtenverantwortung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987030042.X05

Im RIS seit

05.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at